

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3207

Vorsitzenden des  
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Claus Christian Claussen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

29. April 2024

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen und weitergeleitet  
Kiel, den 07.05.2024  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

**Sturmflutschäden in Schleswig-Holstein – Überbrückungshilfe;  
hier: Information zur umgesetzten Härtefall-Regelung**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

mit Schreiben vom 07. November 2023 habe ich Sie darüber informiert, dass die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 2. November 2023 eine Überbrückungshilfe - in Form von Darlehen i.H.v. 20 Mio. EUR - zur Unterstützung geschädigter Privatpersonen und Unternehmen (an Sachschäden und Immobilien/Betriebsstätten) durch die Folgen der Sturmflut vom Oktober 2023 in Schleswig-Holstein beschlossen hat. In diesem Zuge habe ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß § 37 Absatz 3 LHO in Verbindung mit § 5 Absatz 2 HG 2023 um Zustimmung zu einer

außerplanmäßigen Ausgabe bis zu 20 Mio. EUR für die Vergabe von Förderdarlehen gebeten. Der Finanzausschuss hat dieser außerplanmäßigen Ausgabe (und der seinerzeit noch zu treffenden zusätzlichen Härtefallregelung) am 09. November 2023 zugestimmt.

Das von der IB.SH treuhänderisch verwaltete Förderdarlehensprogramm ist planmäßig am 27. November 2023 gestartet. Anträge konnten bis zum 28. Februar 2024 gestellt werden. Bisher wurden 91 Anträge mit einem Volumen von insgesamt 4,255 Mio. EUR bewilligt. Ein Antrag ist aktuell in der Bearbeitung (Stand: 03. April 2024).

Bezogen auf die o.g. bewilligten 91 Fälle bzw. auf das o.g. bewilligte Volumen (4.255 TEUR) sind 2/3 der Antragsteller gewerblich und 1/3 privat:

- a) 62 gewerbliche Antragsteller (davon 29 juristische Personen und 33 natürliche Personen bzw. Einzelunternehmer) mit gewerblicher Tätigkeit (z.B. Campingplätze/Hotels oder Gastronomie) oder gewerbliche Vermietung (z.B. Ferienwohnungen, Dauerwohnungen, sonstige Liegenschaften, z.B. für Campingplätze)
- b) 29 private Antragsteller mit privat betroffener Eigennutzung oder privater Vermietung (z.B. Ferienwohnungen, Dauerwohnungen, sonstige Liegenschaften z.B. für Campingplätze).

Der Unterschied zwischen gewerblicher oder privater Vermietung liegt darin, ob der Antragsteller mehrheitlich Einnahmen aus der Vermietungstätigkeit erzielt. Sofern es der Haupterwerb ist (> 50% der gesamten Einnahmen aus der Vermietung), gilt der Antragsteller als gewerblich. Andernfalls als privat.

Die beantragten Volumina teilen sich wie folgt auf:

- 34 Antragsteller mit einem Gesamtvolumen von 883 TEUR und jeweils < 50 TEUR (Einzelbeträge zwischen 10 und 46 TEUR)
- 49 Antragsteller mit einem Gesamtvolumen von 2.450 TEUR und jeweils = 50 TEUR
- 8 Antragsteller mit einem Gesamtvolumen von 922 TEUR und jeweils > 50 TEUR (7x = 100 TEUR mit je 2 betroffenen Objekten und 1x = 222 TEUR mit 6 betroffenen Objekten).

Somit haben nur knapp 63% der Antragsteller den vollen Betrag ausgeschöpft.

Wie von uns seinerzeit schon avisiert, informiere ich Sie mit diesem Schreiben über die nun beschlossene ergänzende Härtefallregelung zum bestehenden Programm.

Nach dieser kann die Tilgung des Darlehens ganz oder teilweise erlassen werden. Die Härtefallkriterien (s. u.) wurden am 12. Januar 2024 auf der Website des Landes veröffentlicht.

Die Antragstellung für die Härtefallregelung hat am 27. März 2024 begonnen und endet am 30. Juni 2024. Voraussetzung für den Antrag auf Härtefallhilfe ist das zuvor gewährte Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe. Der Tilgungserlass soll nachgelagert hierzu möglich sein.

### **Die Härtefall-Kriterien**

Privatpersonen und Unternehmen müssen unterschiedliche Kriterien erfüllen, um als Härtefall eingestuft zu werden. Für beide gilt jedoch: es muss entweder eine Elementarschadenversicherung bestanden haben, oder es muss nachgewiesen werden, dass es nicht möglich war, diese abzuschließen. Weiterhin müssen die folgenden Bedingungen differenziert nach Privatpersonen und Unternehmen erfüllt werden:

#### **(a) Zu erfüllende Bedingungen der Härtefallregelung bei Privatpersonen:**

- Max. Jahreshaushaltseinkommen (sämtliche Einkünfte ohne steuerliche Abzüge):
  - Einpersonenhaushalt 60 TEUR
  - Zweipersonenhaushalt 120 TEUR
  - Je weiteres Mitglied 10 TEUR (bis max. 180 TEUR für Achtpersonenhaushalt)
- Max. Haushaltsnettovermögen:
  - Einpersonenhaushalt 200 TEUR
  - Zweipersonenhaushalt 250 TEUR
  - Je weiteres Mitglied 20 TEUR (bis max. 370 TEUR für Acht-personenhaushalt)

Es zählen sämtliche Vermögenswerte abzgl. bestehender Verbindlichkeiten zum Stichtag 22. Oktober 2023. Nicht dazu zählen von der Sturmflut beschädigte Immobilien.

Werden diese Bedingungen kumulativ erfüllt, wird ein Tilgungserlass ausgesprochen.

#### **Höhe des Tilgungserlasses bei Privatpersonen:**

- Bei einem Einpersonenhaushalt 10 TEUR Erlass
- Bei einem Zweipersonenhaushalt 16 TEUR Erlass
- je weiteres Mitglied 3 TEUR zusätzlicher Erlass (bis max. 34 TEUR für Achtpersonenhaushalt)

**(b) Zu erfüllende Bedingungen der Härtefallregelung bei Unternehmen:**

- Erlittener Schaden beträgt min. 50 % des Betriebsvermögens

Zum Betriebsvermögen zählen die betriebsnotwendigen, bilanzierten Aktiva abzgl. bestehender Verbindlichkeiten zum letzten Bilanzstichtag vor der Ostsee-Sturmflut.

**Höhe des Tilgungserlasses bei Unternehmen:**

- 50 % des gewährten Förderdarlehens.

**Kostenerstattung**

Die IB.SH erhält für jeden bearbeiteten Härtefallantrag eine Kostenerstattung in Höhe von 150 EUR. Nach aktuellem Stand wird nach Angaben der IB.SH die gesamte Kostenerstattung für das Förderdarlehensprogramm für 2024 - je nach Anzahl der Härtefallanträge - ca. 100-115 TEUR (davon 92 TEUR für bearbeitete Darlehensanträge, 8 TEUR laufende Kostenerstattung auf die Jahresendvaluta 2023 sowie 0-15 TEUR für die Bewilligung der Härtefallanträge) betragen. Dem gegenüber stehen die Zinserträge aus der Mittelanlage von rd. 180 TEUR (Stand: 01. März 2024).

Da die Zinserträge die Kostenerstattung übersteigen, wird Mitte August ein entsprechender Überschuss (zusammen mit den nicht ausvaluierten Treuhandmitteln) an das Land überwiesen. Auch in den Folgejahren ist davon auszugehen, dass die Zinseinnahmen die Abwicklungskosten der IB.SH decken werden.

Nach Abschluss des Programms wird die IB.SH eine Stichprobenprüfung der bewilligten Darlehen vornehmen. Es werden keine Stichproben zu dem Tilgungserlass durchgeführt. Grund hierfür ist, dass die im Antrag gemeldeten Daten nicht objektiv validiert werden können. Somit ist eine Überprüfung durch die IB.SH nicht praktikabel durchführbar. Gleichwohl findet eine Kontrolle im Rahmen der Stichproben bei den Darlehensanträgen statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Ruhe Madsen